

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 7

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 95. Jahrgang 02. Dezember 2021

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

22.09.21	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	110
05.10.21	Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VwG) in der Freien und Hansestadt Hamburg	110
05.10.21	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	110
19.10.21	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	111
25.10.21	Vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplans (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	111
16.11.21	Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls – Anlage F der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	112
16.11.21	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	117
16.11.21	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SozG-Statistik)	120

Bekanntmachungen

11.11.21	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (2017 bis 2020)	121
----------	--	-----

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 18 vom 22. September 2021 (Az. 1432/2)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben bundeseinheitliche Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) beschlossen. Diese Änderungen und Ergänzungen werden hiermit von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz erlassen und treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.
2. Die Änderungen wurden im Bundesanzeiger vom 16. September 2021 (BAnz AT 16.09.2021 B3) veröffentlicht. Die neue Fassung der MiZi wird den Gerichten und anderen Behörden als Ergänzungslieferung zu der bestehenden Loseblattsammlung zugehen.

Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VwG) in der Freien und Hansestadt Hamburg

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 19/2021 vom 05. Oktober 2021 (Az. 1454/72 und 1454/1/3)

Das Verwaltungsgericht Hamburg erwartet eine erhebliche Anzahl von Verfahren betreffend die Amtsangemessenheit von Alimentationen. Um das Eingangsregister zu entlasten, soll für diese Verfahren ein gesonderter Zählkreis unter Nutzung eines gesonderten Aktenzeichen-Buchstabens eingeführt werden. Abweichend von der Bundesfassung verwendet das Verwaltungsgericht Hamburg die Registerzeichen und Zusätze wie aus der Anlage zur AktO-VwG ersichtlich. Diese Anlage soll nunmehr um die zusätzlichen Registerzeichen („B“ für Verfahren betreffend die Amtsangemessenheit der Alimentationen – Hauptsacheverfahren und „BE“ für Verfahren betreffend die Amtsangemessenheit der Alimentationen – Antragsverfahren) ergänzt werden. Die Leitung des Hamburgischen Obergerichtes hat diesem Vorhaben zugestimmt.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Aktenordnung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit – AktO-VwG (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 31/2017 vom 19. Dezember 2017 – HmbJVBI 2018, S. 33 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 8/2016 vom 22.04.2016 – HmbJVBI 2016, S. 114 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 20 vom 05. Oktober 2021 (Az. 3004/1/6-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 21/1982 vom 01. August 1982 – HmbJVBI 1982, S. 143 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 14/2019 vom 08.10.2019 – HmbJVBI 2019, S. 101 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 22 vom 19. Oktober 2021 (Az. 3004/1/7-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit – FG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/1982 vom 01. September 1982 – HmbJVBI 1982, S. 149 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 15/2019 vom 23. Oktober 2019 – HmbJVBI 2019, S. 102 –) außer Kraft.

Vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplans (zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 23 vom 25. Oktober 2021 (Az. 4431/1)

I. Regelung

In Ergänzung der AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 5/2021 vom 9.4.2021 gilt bis auf Weiteres Folgendes:

Für den Vollzug aller unter den Ziffern IV. und V. genannten Haftarten sind aufzunehmende Personen zunächst in die Untersuchungshaftanstalt einzuweisen, in der das Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG, § 6 HmbStVollzG, § 6 HmbJStVollzG durchgeführt wird.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt die vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplans vom 13.3.2020.

Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls – Anlage F der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 25 vom 16. November 2021 (Az. 4208/2, 9362/4/1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die nachstehenden Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls als Anlage F der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vereinbart:

„Anlage F

Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere im Schengener Informationssystem (SIS)¹ und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls

I. Allgemeines

Nr. 1

Die internationale Fahndung nach Personen kann im SIS, durch INTERPOL und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlasst werden. Die Regelungen für die Fahndung zur Strafverfolgung gelten für die Strafvollstreckung entsprechend. Voraussetzung der internationalen Fahndung ist die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL).

Nr. 2

International sind Ausschreibungen zur

- a) Festnahme zwecks Auslieferung, insbesondere auf Grund eines Europäischen Haftbefehls (vgl. unter II.)
- b) Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten (vgl. unter III.)
- c) verdeckten Kontrolle bzw. polizeilichen Beobachtung (vgl. unter IV.)

möglich.

¹ Rechtsgrundlagen der Fahndung im SIS sind der SIS II-Beschluss (Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, ABl. L 205/63 vom 07.08.2007) und ab einem von der EU Kommission bis zum 28. Dezember 2021 zu bestimmenden Termin die SIS-VO (Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312/56 vom 07.12.2018).

Nr. 3

Das SIS ist ein computergestütztes Fahndungssystem, das als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten errichtet wurde. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Eine Beschränkung der Fahndung auf einen oder mehrere Staaten ist im SIS technisch nicht möglich (vgl. aber II. B. Nr. 11 Abs. 2).

Nr. 4

Soweit eine Fahndung nicht im gesamten Schengenraum oder über diesen hinaus erfolgen soll, wird international durch INTERPOL gefahndet. Die Fahndung kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung der INTERPOL-Zone, in der gefahndet werden soll, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.

Nr. 5

Staaten, die INTERPOL nicht angehören (vgl. Länderteil RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesuchte Person in diesem Staat aufhält.

II. Fahndungsausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung

A. Einleitung der internationalen Fahndung

Nr. 6

Um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 zu ersuchen. Das Ersuchen ist auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt bzw. in Fällen, in denen Zollbehörden oder die Bundespolizei die nationale Fahndung veranlassen, über das Zollkriminalamt oder die jeweilige Bundespolizeidirektion an das Bundeskriminalamt zu richten. In Verfahren, die das Bundeskriminalamt selbst führt, ist das Ersuchen unmittelbar an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll in elektronischer Form übermittelt werden, die es dem Nutzer ermöglicht, den Text elektronisch zu durchsuchen und einzelne Datenfelder zu selektieren und zu kopieren. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Absatz 1 RiStBV). Identifizierungsmaterial ist grundsätzlich in INPOL bereitzustellen.

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung, welche jedoch jede Einzeltat unverwechselbar und rechtlich eindeutig subsumierbar beschreibt, aufzunehmen. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.

Nr. 7

In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter begründeter Darlegung der besonderen Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskriminalamt und

zugleich dem zuständigen Landeskriminalamt bzw. dem Zollkriminalamt oder der zuständigen Bundespolizeidirektion.

Nr. 8

Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Absatz 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in INTERPOL-Zone 2, ist zu prüfen. Bei der Bestimmung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nr. 9

Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme der gesuchten Person durch die deutschen Behörden veranlasst werden.

Nr. 10

Wird bei bestehender Interpolfahndung die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens etc.) zu unterrichten, damit von dort aus die bestehende internationale Fahndung widerrufen werden kann.

B. Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten und den Schengen-assozierten Staaten

Nr. 11

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde, in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck Nr. 40a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, sodass diese Staaten von der Möglichkeit der Umwandlung in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung Gebrauch machen können.

Die Einleitung einer Fahndung im SIS kann in dringenden Fällen auch ohne Vorliegen eines nationalen Haftbefehls oder Europäischen Haftbefehls erfolgen. Gleichzeitig müssen der nationale und der Europäische Haftbefehl beantragt werden. Nach deren Erlass wird der Europäische Haftbefehl dem Bundeskriminalamt zugeleitet. Erfolgt die Zuleitung nicht binnen neun Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht zählen) nach Einleitung der Fahndung, ist die Fahndung zurückzunehmen.

Nr. 12

Wenn der Fahndungserfolg durch eine gezielte, örtlich begrenzte Fahndung erzielt werden kann, bleibt es unbenommen, bilaterale Ersuchen um vorläufige Festnahme auf der Grundlage der im Auslieferungsrecht vorgesehenen Verfahrenswege ohne Ausschreibung im SIS zu stellen. Eine Ausschreibung im SIS kann gleichwohl in Betracht kommen, um möglichen unerwarteten

Bewegungen der gesuchten Person zuvorkommen oder eine Beschleunigung der Bearbeitung des Ersuchens zu erreichen.

Nr. 13

Die ausschreibende Behörde hat mindestens bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Entsprechende Verfügungen um Verlängerung der bestehenden Ausschreibung sind noch vor Fristablauf an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu leiten; andernfalls erfolgt eine automatische Löschung. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu erwägen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist. Zudem ist die Ausweitung auf die INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa) zu prüfen.

III. Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten

A. Fahndung im SIS

Nr. 14

Das Ersuchen um Fahndung im SIS zur Aufenthaltsermittlung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu übersenden.

Nr. 15

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Dateneingabe zuständige Stelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf. Die ausschreibende Stelle ist angehalten, die bestehenden Fahndungen regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Bei festgestellter ladungsfähiger Anschrift ist die Fahndung in der Regel zurückzunehmen.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 16

Das Ersuchen um Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszone und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 17

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt über die für die Dateneingabe zuständige Stelle gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. festgestellte ladungsfähige Anschrift, Verfahrensbeendigung) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

Nr. 18

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zwecks Weiterleitung an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.

IV. Fahndungsausschreibung zur verdeckten Kontrolle bzw. polizeilichen Beobachtung

A. Fahndung im SIS

Nr. 19

Das Ersuchen um Fahndung im SIS zur verdeckten Kontrolle zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer Fahndung zur verdeckten Kontrolle obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungscompetenz von § 163e StPO.

Nr. 20

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Dateneingabe zuständige Stelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 21

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 22

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens etc.) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

Nr. 23

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.

V. Festnahme im Rahmen einer Nacheile

Nr. 24

Wird die verfolgte Person im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen) ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Artikel 41 Abs. 6 SDÜ).

VI. Inkrafttreten

Nr. 25

Die Richtlinien treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

II.

Die Richtlinien werden hiermit für die Freie und Hansestadt Hamburg in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2009 geltenden, durch Schreiben der Justizbehörde vom 5. Dezember 2008 (Az. 9362/4/1) bekannt gemachten Richtlinien.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 26 vom 16. November 2021 (Az. 4208/2)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Fassung der Nummern 39 bis 43 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 30/76 vom 9. Dezember 1976, HmbJVBl. 1976, Seite 115, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 10/2021 vom 18. Mai 2021, HmbJVBl. 2021, Seiten 55-59) vereinbart:

Allgemeines

(1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt, soweit nicht ausschließlich ein Gericht dazu berufen ist, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO und beantragt die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.

Fahndungshilfsmittel

(1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:

- a) das Bundeszentralregister,
das Fahreignungsregister,
das Gewerbezentralregister,
das Ausländerzentralregister,

- b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
- c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
- d) die Landeskriminalblätter,
- e) das Schengener Informationssystem (SIS).

(2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.

Fahndung nach dem Beschuldigten

(1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und ggf. auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nr. 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbeehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle übersandt wird. Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine beglaubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden. Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeforderten Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.

(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten ist gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den

Schengen-assoziierten Staaten² und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls zu fahnden, es sei denn, dass eine entsprechende Fahndung unverhältnismäßig ist. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in der INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa), ist zu prüfen (vgl. Nummer 4 Anlage F). Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (vgl. Anlage F); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.

(3) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Absatz 2 Satz 2 StPO zu beachten. Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.

(4) Ist der Beschuldigte ausländischer Staatsangehöriger und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er sich im Ausland befindet, so setzt sich der Staatsanwalt, bevor er um Ausschreibung zur Festnahme ersucht, in der Regel mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Besteht ein Aufenthaltsverbot oder sind bei einer späteren Abschiebung Schwierigkeiten zu erwarten, so prüft der Staatsanwalt bei Straftaten von geringerer Bedeutung, ob die Ausschreibung unterbleiben kann.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerkes im Bundeszentralregister. Er veranlasst ggf. daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im SIS.

(6) Ist der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer Haftverschonung nach § 116 Absatz 1 Satz 2 StPO angewiesen worden, den Geltungsbereich der Strafprozessordnung nicht zu verlassen, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Festnahme im geschützten Grenzfehndungsbestand.

(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen die Voraussetzungen vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Kontrolle erfolgen (vgl. Anlage F).

42

Fahndung nach einem Zeugen

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, so kann der Staatsanwalt nach Maßgabe der § 131a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 131b Absatz 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung veranlassen. Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und ggf. in das SIS (vgl. Anlage F) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.

43

Internationale Fahndung

(1) In den in Nr. 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden. Dies schließt die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS nicht aus, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen.

² Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (Stand 1. Dezember 2021).

(3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen. Befindet sich die gesuchte Person in einem der in Nr. 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten in Haft und steht eine Haftentlassung nicht zeitnah bevor, soll ohne internationale Ausschreibung auf dem justiziellen Geschäftsweg ein gezieltes Auslieferungsersuchen gestellt oder ein Europäischer Haftbefehl übersandt werden. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).“

Diese Fassung der Nummern 39 bis 43 RiStBV wird hiermit für die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass die Fahndung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durch INTERPOL erfolgt (vgl. Nummer 43 Absatz 1 RiStBV).

II.

Soweit in Nummer 40 Absatz 2 RiStBV auf die Anlage B der RiStBV verwiesen wird, ist zusätzlich die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und der Behörde für Inneres und Sport (AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 18/2020 vom 14. Dezember 2020, HmbJVBl. 2021, Seiten 3-4) zu beachten.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SozG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 28 vom 16. November 2021 (Az. 3004/8/11-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SozG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit – SozG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 31/2006 vom 20. November 2006 – HmbJVBl 2006, S. 115 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 16/2019 vom 14. November 2019 – HmbJVBl 2019, S. 102 –) außer Kraft.

Bekanntmachungen
Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften
im Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (2017 bis 2020)
 Bekanntmachung vom 11. November 2021(Az. 3004/2E)

I. Amtsgerichte

A. Zivilsachen

		2017	2018	2019	2020
I.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
1.	Zivilprozesssachen (C)				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	32.001	33.392	33.157	32.928
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	32.750	31.976	32.147	32.007
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	13.739	15.156	16.161	17.076
1.4	Von den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	2	1	1	0
1.4.2	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	22	15	16	8
1.4.3	Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung	456	383	402	327
1.4.4	Klageverfahren	30.044	29.851	30.516	29.889
1.4.5	Sonstige Verfahren	2.174	1.682	1.162	1.452
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,9	4,9	5,3	5,6
1.6	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H)	177	184	131	129
2.	Familien­sachen (F)				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	14.772	14.422	15.066	14.372
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	14.578	13.692	14.970	14.420
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	9.202	9.932	10.028	9.947
2.4	Von den erledigten Verfahren waren				
2.4.1	Familien­sachen	10.635	9.775	10.667	9.910
2.4.2	abgetrennte Folgesache(n)	107	110	124	133
2.4.3	einstweilige Anordnungen	3.777	3.744	4.118	4.309
2.4.4	Abhilfeverfahren	0	0	0	0
2.4.5	Lebenspartnerschaften	59	63	61	68
2.5	Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit Versorgungsausgleich anhängig	3.359	3.099	3.341	3.207
2.6	Durchschnittliche Dauer der erledigten Familien­sachen -in Monaten-	5,8	5,8	6,1	6,4
2.7	Geschäftsanfall in Vormundschaftssachen				
2.7.1	Neuzugänge	528	586	588	498
2.7.2	Erledigte Verfahren	1.298	1.041	860	675
2.7.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.344	2.628	2.371	2.230
3.	Mahnsachen				
3.1	Hamburg	418.160	318.570	319.549	278.864
3.2	Mecklenburg-Vorpommern	24.479	21.988	21.689	20.093

4.13	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	1	0	0	0
4.14	Vorlage / Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	2	1	2	1
4.15	Antrag auf Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens (§§ 435, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) - ab 2020				23
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	12.952	13.133	13.444	10.788
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	15.315	15.558	16.052	12.680
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,1	4,4	4,7	5,0
		2017	2018	2019	2020
II.	Bußgeldverfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	6.240	7.037	7.614	8.725
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	6.312	6.594	7.147	8.443
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.452	1.894	2.361	2.636
4.	Die Verfahren wurden erledigt durch				
4.1	Urteil	1.559	1.598	1.843	1.922
4.2	Beschluss nach § 72 OWiG	131	127	172	312
4.3	Beschluss nach § 70 Abs.1 OWiG	25	15	16	20
4.4	Einstellung nach § 47 Abs.2 Satz 1 OWiG	1.736	1.727	1.665	1.906
4.5	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernissen (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	8	10	13	20
4.6	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206 a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	84	72	119	167
4.7	Rücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	25	41	37	28
4.8	Rücknahme des Einspruchs	2.409	2.607	2.872	3.394
4.9	Sonstige Erledigungsart	335	397	410	674
5.	Verfahren mit Hauptverhandlung	3.178	3.130	3.425	3.525
6.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,4	4,2	2,5	2,8
III.	Sonstiger Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen				
1.	Strafsachen				
1.1	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO)	12.462	14.012	12.724	13.691
1.2	Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	19.630	21.554	21.428	22.619
1.3	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)	1.780	1.730	1.620	1.363
2.	Bußgeldsachen				
2.1	Erzwingungshafthanträge	17.842	13.363	10.671	9.093

2.2	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG, § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	394	410	379	444
2.3	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG	14	0	3	2
2.4	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG	723	618	604	516

C. Rechtshilfeersuchen

1.	Ersuchen an das Amtsgericht				
1.1	Zuständigkeit des Richters	2.606 ⁴⁾	2.266 ⁴⁾	1.908 ⁴⁾	1.491 ⁴⁾
1.2	Zuständigkeit des Rechtspflegers	2.491 ⁴⁾	2.400 ⁴⁾	2.247 ⁴⁾	1.658 ⁴⁾
2.	Ersuchen an die Geschäftsstelle	925 ⁴⁾	757 ⁴⁾	651 ⁴⁾	404 ⁴⁾

2017	2018	2019	2020
------	------	------	------

II. Landgericht

A. Zivilsachen

I.	Zivilprozesssachen in erster Instanz (O)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	13.158	12.744	12.916	13.217
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	13.954	12.066	12.113	12.514
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	13.903	14.580	15.381	16.079
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1.	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	0	0	0	0
4.2.	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	6	7	6	1
4.3	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2.148	1.748	1.753	1.562
4.4	Klageverfahren	11.746	10.278	10.251	10.920
4.5	sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	54	33	103	30
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,5	11,4	10,8	11,2
II.	Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (S)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.361	1.310	1.231	1.023
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.482	1.343	1.238	1.092
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	973	940	933	864
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	0	0	0	0
4.2	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	0	0	0	0
4.3	Berufungsverfahren	1.432	1.285	1.219	1.077
4.4	sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörige Verfahren	50	58	19	15
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	9,4	8,7	8,3	9,4
III.	Beschwerdeverfahren	2.064	1.949	1.933	1.749

B. Strafsachen

I. Strafverfahren in erster Instanz

1.	Neuzugänge ¹⁾	380	404	395	437
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	340	387	385	405
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	259	274	284	313
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Anklagen	257	283	289	314
4.2	Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	0	2	3	0
4.3	Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO) - bis 2019	0	0	0	
4.4	Nachverfahren (§ 439 StPO)	0	1	0	0
4.5	Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	28	41	50	38
4.6	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	42	39	27	40
4.7	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	4	4	1	0
4.8	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	9	17	15	13
4.9	Anträge auf Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens (§ 435, § 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) - ab 2020				0
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	258	299	334	383
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	1.918	2.009	2.166	2.231
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,3	6,6	7,1	6,4

2017	2018	2019	2020
------	------	------	------

II. Strafverfahren in der Berufungsinstanz

1.	Neuzugänge ¹⁾	1.729	1.682	1.679	1.303
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.639	1.798	1.747	1.373
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	879	759	691	610
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Offizialverfahren	1.588	1.764	1.712	1.335
4.2	Annahmeberufung im Offizialverfahren	1	0	0	0
4.3	Privatklageverfahren	0	0	0	0
4.4	Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren	2	0	3	2
4.5	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	48	34	32	36
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	1.233	1.351	1.347	1.079
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	1.654	1.783	1.879	1.528
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,0	5,2	5,2	5,5

III.	Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)	1.454	1.329	1.428	1.270
-------------	---	-------	-------	-------	-------

III. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

1.	Ermittlungsverfahren (Js)				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	151.508	157.807	155.623	158.274
1.2	Erledigte Ermittlungsverfahren ¹⁾	148.641	157.020	150.404	162.656
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	27.622	28.411	33.681	29.355
1.4	Die Ermittlungsverfahren wurden erledigt durch				
1.4.1	Anklage	11.068	11.448	10.311	9.730
	davon vor				
	dem Schwurgericht, der großen Strafkammer, der Jugendkammer	269	272	271	303
1.4.1.1					
1.4.1.2	dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht	1.103	1.167	1.037	1.062
1.4.1.3	dem Strafrichter, dem Jugendstrafrichter	9.696	10.009	9.003	8.365
1.4.2	Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	25	23	39	37
1.4.3	Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	3	1	0	3
1.4.4	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	377	334	352	168
1.4.5	Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	84	72	53	61
1.4.6	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	11.256	12.535	11.164	12.137
1.4.7	Einstellung mit Auflage	5.948	6.612	5.807	6.484
1.4.7.1	darunter nach § 153a Abs. 1 - 4 StPO	5.939	6.609	5.797	6.478
1.4.8	Einstellung ohne Auflage	47.642	50.396	51.541	52.751
1.4.9	Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	416	524	626	727
1.4.10	Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	41.050	42.181	40.457	45.987
1.4.11	Verweisung auf den Weg der Privatklage	6.152	7.394	6.223	6.662
1.4.12	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	56	54	13	34
1.4.13	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	6.800	6.789	6.483	7.590
1.4.14	Verbindung mit einer anderen Sache	16.266	17.311	16.116	19.008
1.4.15	sonstige (vorläufige) Einstellung	973	877	531	480
1.4.16	Andere Art der Erledigung	525	469	687	797
2.	Anzeigen gegen unbekannte Täter (UJs)	158.365	150.823	141.713	145.071
3.	Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	6.171	7.023	7.473	8.537
4.	Sonstige Tätigkeit der Staatsanwaltschaft				
4.1	Entschädigung nach dem StREG	16	20	6	7
4.2	Zivilsachen (Hs)	0	0	0	0
4.3	Rechtshilfesachen	1.195	1.151	1.259	156
5.	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	39.603	36.649	37.361	29.155
5.1	davon entfielen an Stunden auf Sitzungsdienst	31.158	28.961	29.590	22.784
6.	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	27.564	25.627	24.738	21.647
7.	Dauer der erledigten Ermittlungsverfahren -in %-				
7.1	bis einschließlich 1 Monat	60,3	59,6	58,7	57,4
7.2	mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate	21,9	22,2	21,9	21,1
7.3	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	10,5	10,6	11,3	11,9
7.4	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	5,1	5,3	5,8	6,8
7.5	mehr als 12 Monate	2,2	2,3	2,3	2,8

2017	2018	2019	2020
------	------	------	------

2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	244	195	227	192
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	30	58	46	35
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Offizialverfahren	244	195	227	192
4.2	Privatklageverfahren	0	0	0	0
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,2	2,4	3,1	2,8
III. Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren					
1.	Neuzugänge ¹⁾	158	138	170	169
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	194	125	177	171
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	15	28	21	19
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	75	55	53	70
4.2	Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	5	2	5	8
4.3	Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs.1 OWiG	114	68	119	93
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,5	1,6	1,8	2,7
IV. Sonstiger Geschäftsanfall					
1.	Rechtsbeschwerden nach §§ 116,117,138 Abs. 3 StVollzG	23	22	32	34
2.	Beschwerden in Strafsachen (einschließlich Kostenbeschwerden)	413	359	367	398
3.	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeantrag), Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG und Anträge nach § 51 RVG	175	229	171	158
4.	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	0	0	1	2
5.	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0	0

2017	2018	2019	2020
------	------	------	------

V. Generalstaatsanwaltschaft

1. Ermittlungsverfahren (OJs)					
1.1	Neuzugänge ¹⁾	57	34	33	15
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	28	42	38	29
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	44	36	32	18
1.4	Die erledigten Verfahren wurden beendet durch				
1.4.1	Anklage vor dem Oberlandesgericht	4	3	4	2
1.4.2	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	0	0	1	2
1.4.3	Einstellung mit Auflagen	0	1	1	0
1.4.4	Einstellung ohne Auflagen	9	1	5	5
1.4.5	Zurückweisung oder Einstellung gem.§ 170 Abs.2 StPO	15	37	22	18
1.4.6	auf sonstige Weise	0	0	5	2

**VII. Hamburgisches
Oberverwaltungsgericht ⁶⁾**

A. Hauptverfahren					
I. Erstinstanzliche Hauptverfahren					
1.	Neuzugänge ¹⁾	15	29	9	20
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	27	10	32	24
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	24	43	20	16
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	19,8	13,9	21,6	15,8
II. Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Disziplinar- und Personalvertretungssachen					
1.	Verfahren insgesamt				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	328	500	574	339
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	275	422	457	454
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	248	325	442	328
1.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Berufungen	51	45	32	32
1.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	222	422	380	382
1.4.3	Beschwerden	9	4	45	40
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,8	7,8	9,4	11,4
2.	Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	174	194	332	152
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	206	153	245	238
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	150	190	277	191
2.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1	Berufungen	43	38	23	31
2.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	161	147	177	167
2.4.3	Beschwerden	9	4	45	40
2.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	13,2	12,4	11,6	13,4
3.	Asyl-Verfahren				
3.1	Neuzugänge ¹⁾	154	306	241	187
3.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	69	269	212	216
3.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	98	135	164	136
3.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1	Berufungen	8	7	9	1
3.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	61	275	203	215
3.4.3	Beschwerden	0	0	0	0
3.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,3	4,6	7,0	9,1
		2017	2018	2019	2020
B. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren					

I.	Verfahren insgesamt				
1.	Neuzugänge ¹⁾	393	404	336	306
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	503	314	401	348
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	118	208	143	101
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	3,8	2,6	4,0	4,6
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	1,2	3,4	2,7	1,8
II.	Allgemeine Verfahren (ohne NC-Verfahren)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	287	272	290	261
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	303	228	261	315
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	49	92	121	67
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	1,8	2,3	2,9	4,7
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	1,2	3,1	5,9	1,7
III.	Asyl-Verfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	2	2	2	1
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2	2	2	1
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	1,0	4,6	0,6	1,6
IV.	Verfahren in technischen Großvorhaben				
1.	Neuzugänge ¹⁾	0	0	3	1
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	3	1
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	0,8	3,2
V.	Numerus-Clausus-Verfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	104	130	41	43
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	199	84	135	31
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	70	116	22	34
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
		7,0	3,3	6,3	4,2
C.	Sonstige Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht				
1.	Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	7	45	19	14

2.	Sonstige Beschwerden	138	75	193	124
----	----------------------	-----	----	-----	-----

VIII. Finanzgericht

		2017	2018	2019	2020
I.	Klagen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.381	1.234	1.148	1.114
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.342	1.231	1.164	1.019
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.060	1.066	1.050	1.145
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	8,4	8,5	10,9	12,0
II.	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	257	222	204	159
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	241	232	222	149
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	72	62	44	54
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,8	3,5	2,8	3,3
III.	Sonstige Verfahren				
1.	Kostensachen	18	40	7	5
2.	Sonstige selbständige Verfahren	41	43	44	45

IX. Arbeitsgericht

I.	Klagen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	10.834	10.797	10.597	10.906
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	11.505	10.497	11.010	10.763
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.500	3.803	3.389	3.538
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,6	3,6	4,7	3,7
II.	Beschlussverfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	628	555	572	494
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	558	591	539	554
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	266	230	263	203
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,5	5,1	5,2	5,1

X. Landesarbeitsgericht

I.	Berufungen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	815	538	1.126	684
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	619	659	715	1.091
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	578	459	872	465
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,4	7,6	11,1	9,9
II.	Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	90	102	78	76
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	91	98	92	84
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	57	62	49	40
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren				

-in Monaten- 4,5 7,0 6,3 5,6

2017	2018	2019	2020
------	------	------	------

III. Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG

1.	Neuzugänge ¹⁾	178	163	120	148
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	193	159	132	152
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	45	49	37	33
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren ⁷⁾				
	-in Monaten-	3,1	3,5	3,9	2,8

XI. Sozialgericht

I. Klagen

1.	Neuzugänge ¹⁾	8.986	12.080	10.652	9.240
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	8.442	8.825	12.935	9.327
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	15.932	19.187	16.904	16.818
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren				
	-in Monaten-	19,0	19,8	17,6	19,8

II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz

1.	Neuzugänge ¹⁾	2.491	2.496	2.300	1.915
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2.466	2.479	2.348	1.968
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	248	265	217	164
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren				
	-in Monaten-	1,1	1,1	1,1	1,1

XII. Landessozialgericht

A. Hauptverfahren

I. Erstinstanzliche Hauptverfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	4	7	4	3
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	4	3	8	5
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2	7	3	1
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren				
	-in Monaten-	3,6	9,8	14,6	13,0

II. Berufungen

1.	Neuzugänge ¹⁾	474	474	491	528
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	412	470	473	516
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	582	585	603	615
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren				
	-in Monaten-	15,0	15,5	14,4	15,0

B. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz und Beschwerden

I. Verfahren insgesamt ⁸⁾

1.	Neuzugänge ¹⁾	491	497	432	413
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	489	471	462	424
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	77	103	73	62
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren				
	-in Monaten-	3,1	2,9	3,5	3,7

II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz

II.I. Verfahren insgesamt ⁸⁾

1.	Neuzugänge ¹⁾	319	321	278	241
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	318	307	304	236
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	38	52	26	31
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,5	1,5	1,8	1,6

2017	2018	2019	2020
------	------	------	------

II.II. Einstweiliger Rechtsschutz in Berufungsverfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	2	0	1	3
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	3	0	0	4
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	1	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,9	0,0	0,0	2,6

II.III. Beschwerden gegen Entscheidungen des Sozialgerichts über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

1.	Neuzugänge ¹⁾	317	321	277	238
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	315	307	304	232
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	38	52	25	31
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,5	1,5	1,8	1,6

III. Sonstige Beschwerden

1.	Neuzugänge ¹⁾	172	176	154	172
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	171	164	158	188
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	39	51	47	31
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,2	2,8	3,3	4,2

¹⁾ Die Abgaben innerhalb des Gerichts / der Staatsanwaltschaft wurden bereits berücksichtigt, d.h. nicht mitgezählt.

²⁾ Anpassung an das FamFG

³⁾ Zum 1. Januar 2017 wurde die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) in Hamburg eingeführt. Die zuvor erhobenen Daten werden so nicht mehr erhoben.

⁴⁾ Zum 1. Januar 2017 wurden die Rechtshilfeersuchen der B-Statistik hinzugefügt.

⁵⁾ Die Angaben beruhen bis zum Jahr 2011 auf internen Berechnungen, da die Tabellen des Statistikamtes Nord diese Zahlen nicht auswerfen. Ab 2012 werden diese Daten auch in den Tabellen des Statistikamtes Nord ausgeworfen.

⁶⁾ Aufgrund technischer Probleme wurden die Daten aus Dezember 2017 erst im Januar 2018 verarbeitet. Daher konnten die durchschnittlichen Verfahrensdauern jeweils nur anhand der im Zeitraum Januar bis November 2017 erledigten Verfahren ermittelt werden. Gleichzeitig mussten die Daten des Hamburgischen Obergerichtes im Nachhinein korrigiert werden bzw. konnten einige Daten nicht ermittelt werden.

⁷⁾ Die Angaben beruhen auf internen Berechnungen, da die Tabellen des Statistikamtes Nord diese Zahlen nicht auswerfen.

⁸⁾ Ohne Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in erstinstanzlichen Hauptverfahren.